Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Schläfli Ruedi 2018-CE-185
Belegstationen für Bienenköniginnen in Freiburg

I. Anfrage

Vorwort

Im Kanton Freiburg finden sich in den Bienenstöcken von über 800 Imkerinnen und Imkern drei Bienenrassen, nämlich die Carnica-, die Mellifera- und die Buckfast-Biene. Jede Rasse hat ihre Züchtergruppe, die den Imkerinnen und Imkern ausgewählte und qualitativ gute Königinnen zur Verfügung stellt.

Für die Begattung werden die unbegatteten Bienenköniginnen in Belegstationen gebracht. Diese befinden sich an möglichst isolierten Orten, damit die Begattung der Königinnen während ihrem Hochzeitsflug kontrolliert werden kann. Für Carnica-Bienen gibt es in der Westschweiz 7 A-Belegstationen. Eine davon befindet sich im Kanton Freiburg auf dem Petit-Mont. Diese Belegstation wird vom Groupement des éleveurs du Petit-Mont betrieben und wurde durch die Verordnung ASF 2012_061 vom 30. Juli 2012 zur Schutzzone erklärt. Sie wird von Bienenzüchtern aus der ganzen Westschweiz, aber auch aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau sehr geschätzt. Von den 7 Carnica-Belegstationen schloss die Belegstation Petit-Mont 2017 mit der höchsten Belegzahl ab, was zeigt, dass die Station sehr geschätzt wird.

Einleitung

Aufgrund tiergesundheitlicher Probleme in Bienenständen im Sensebezirk haben Bienenzüchter, die auch die Belegstation der Rasse Buckfast am Moléson betreiben, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) kontaktiert, damit eine sanitarische Kontrolle durchgeführt werde, bevor die Begattungseinheit in die Belegstation gebracht wird (vgl. beiliegendes Dokument). Die Befürchtungen, dass die Belegstation Moléson mit Faul- oder Sauerbrut infiziert werden könnte, waren berechtigt, da die Buckfast-Züchter eine ganz andere Arbeitsweise haben. Sie bringen Brut und Rahmen voller Honig in die Stationen, was in den SAR-Carnica-Stationen nicht erlaubt ist.

Anschliessend wandte sich die Zuchtkommission der Société Romande d'Apiculture (SAR), der die Westschweizer Carnica-Stationen unterstehen, in einem Schreiben an den kantonalen Bieneninspektor, um ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu verleihen und auf diese Diskriminierung hinzuweisen.

Rückblick 2018

Nach dem Entscheid des LSVW haben wir die Station vom 19. Mai bis am 2. August 2018 geöffnet. Folgende Grafiken zeigen die Belegzahlen der Station Petit-Mont während der vergangenen Jahre sowie die Herkunft der Imkerinnen und Imker auf.

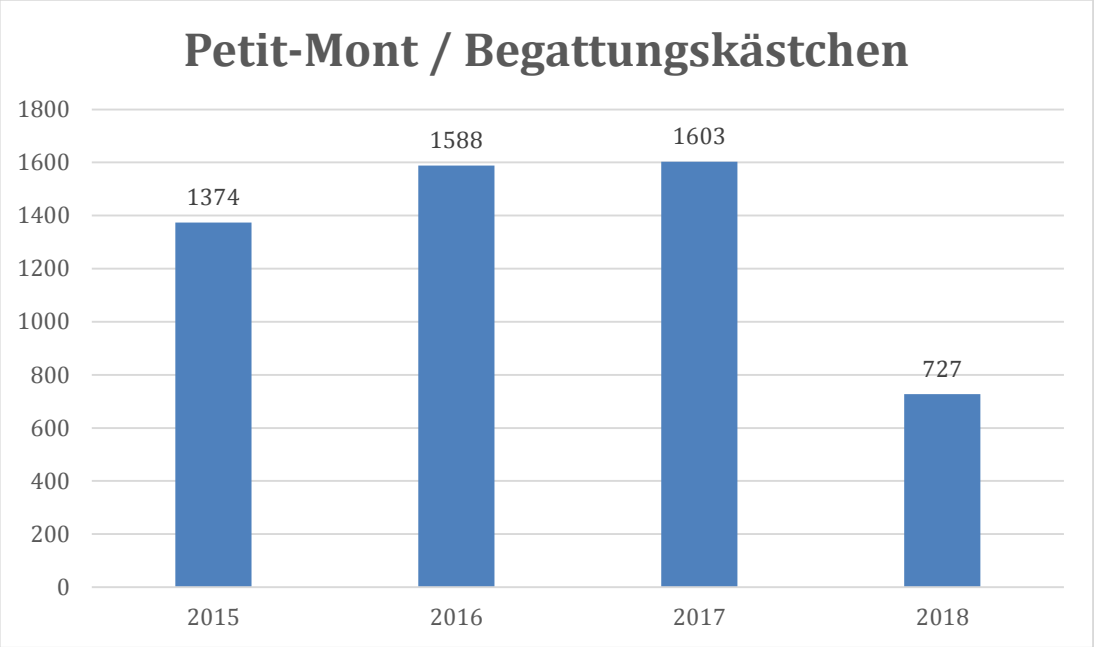

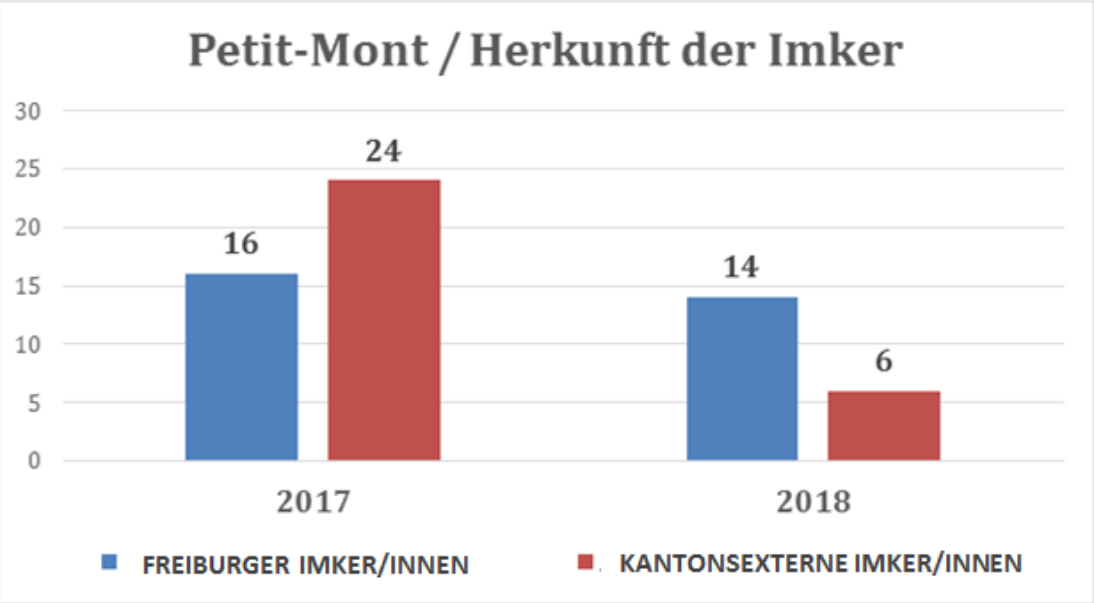

Es kann festgestellt werden, dass die Nutzung der Station zurückgegangen ist und die Anzahl der Imker aus einem anderen Kanton nur noch einen Viertel beträgt. Da die Gesundheitsbescheinigung nicht in allen SAR-Stationen verlangt wird, ist es klar, dass die Bienenzüchter aus anderen Kantonen kein Interesse mehr haben, ihre Königinnen auf dem Petit-Mont begatten zu lassen, im Wissen, dass ihnen diese Gesundheitskontrolle beispielsweise im Kanton Waadt in Rechnung gestellt wird.

Die Station Petit-Mont funktioniert nur dank der bemerkenswerten Arbeit der Freiwilligen des Groupement des éleveurs du Petit-Mont. Die einzigen Einnahmen in der Kasse sind die verbleibenden 3 Franken pro Begattungskästchen, die Station erhält auch keine kantonale Hilfe. Aufgrund des drastischen Rückgangs der Anzahl Begattungskästchen im Jahr 2018 befindet sich das Groupement in unbestreitbaren finanziellen Schwierigkeiten.

Die Tierseuchenverordnung 916.401 sieht in Art. 19a Abs. 2 vor:

«Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. ***Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden****.»*

Fragen:

1. Die Arbeitsmethoden für die Vorbereitung der Begattungskästchen sind für die verschiedenen Bienenrassen überhaupt nicht gleich.
2. Weshalb kann eine solche Massnahme einer Gesundheitsbescheinigung für alle Stationen im Kanton Freiburg angewendet werden, wo sich doch die Arbeitsmethoden von einer Rasse zur anderen stark unterscheiden?
3. Wie kann, basierend auf Art. 19a der Tierseuchenverordnung, ein solcher kantonaler Entscheid getroffen werden?
4. Diese Anforderung einer Gesundheitsbescheinigung muss für alle Stationen auf nationaler Ebene diskutiert werden. Wieso kann ein kantonaler Inspektor oder Kantonstierarzt dies nicht mit den anderen Instanzen koordinieren?

13. September 2018

II. Antwort des Staatsrats

Bei den verschiedenen Ausbrüchen von Bienenseuchen im Jahr 2017 hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) festgestellt, dass das Verstellen von Bienen auf die Belegstationen unterschiedlich gehandhabt wird. Um diese Unterschiede auszugleichen, wurde den Belegstellen des Kantons Freiburg im Januar 2018 ein Informationsschreiben zugestellt. Mit diesem Schreiben wurde angestrebt, die Schritte zu vereinheitlichen, die für das Verstellen unternommen werden müssen, damit die Gesundheit der Bienen sichergestellt werden kann. Die darin enthaltenen Anweisungen waren zudem allgemein formuliert, damit sie für die Besonderheiten der verschiedenen Bienenrassen angewendet werden können. Es ging also hauptsächlich darum, die Belegstationen auf Freiburger Boden vorsorglich zu schützen, und folglich auch Seuchenausbrüche im Flachland zu verhindern.

Im Detail enthielt das Schreiben folgende Anweisungen:

> Vor der Auffuhr auf eine Belegstelle müssen sich die betreffenden Imker mindestens 10 Tage vor dem Verstellen beim kantonalen Bieneninspektor melden, damit eine Kontrolle ihres Betriebs stattfinden kann.

> Imker mit Sperrmassnahmen dürfen keine Bienen auf die Belegstation verbringen.

> Imker aus anderen Kantonen müssen eine Bestätigung mitführen, dass ihre Bienenstände kontrolliert wurden und frei von Bienenseuchen sind.

Die Anforderung einer Gesundheitskontrolle vor dem Verstellen auf die Station wurde mit den Betreibern der Belegstation Petit-Mont auf ihren Antrag vereinbart, nach zwei Treffen zwischen dem kantonalen Bieneninspektor und den Betreibern, die am 21. Juni und am 14. Dezember 2017 stattfanden. Die gute Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Inspektor und den Betreibern hat im Übrigen dazu geführt, dass ein nicht gemeldeter Bienenstock in der Schutzzone Petit-Mont entdeckt und vernichtet werden konnte.

Der Staatsrat stellt im Übrigen fest, dass diese Anforderung 2017 mit allen Belegstationen vereinbart wurde, und dass sie bei einem Treffen mit den Verantwortlichen der Rasse Buckfast im Januar 2018 thematisiert wurde.

Der Staatsrat versteht zwar die Besorgnis der Branchenakteure angesichts der – vor allem wirtschaftlichen – Konsequenzen dieser neuen Anweisungen, stellt jedoch fest, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe einem von denselben Akteuren zum Ausdruck gebrachten Willen entsprachen. Im Übrigen bemerkt der Staatsrat, dass die finanziellen Auswirkungen einer Kontamination der Belegstellen mangels einer ausreichenden Gesundheitskontrolle wahrscheinlich sehr viel schwerer wiegen würden als jene, die infolge der allgemeinen Einführung der vorgängigen Gesundheitskontrolle verzeichnet wurden. Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sieht jedoch vor, bestimmte Subventionen im Bienenzuchtsektor neu auszurichten, um die Belegstationen zu unterstützen, die bei der Erhaltung und Entwicklung der Qualität von Freiburger Bienenständen eine wichtige Rolle spielen.

Der Staatsrat beantwortet die Fragen wie folgt.

1. *Die Arbeitsmethoden für die Vorbereitung der Begattungskästchen sind für die verschiedenen Bienenrassen überhaupt nicht gleich.*

Die Arbeitsmethoden für die Vorbereitung der Begattungskästchen sind in der Tat nicht einheitlich für die verschiedenen Bienenrassen. Der Staatsrat stellt fest, dass das Schreiben vom Januar 2018, das an sämtliche Belegstationen des Kantons unabhängig von der Rasse gerichtet war, allgemeine Anweisungen enthielt, die für alle Stationen galten, ohne auf die Details einzugehen, die von den Besonderheiten jeder Bienenrasse abhängig sind. In der täglichen Praxis sind die Imker verpflichtet, dem kantonalen Bieneninspektor ein Verstellen von Begattungseinheiten zu melden. Dieser entscheidet aufgrund der jeweiligen Situation, ob eine Kontrolle durchgeführt werden muss.
Da die Zuchtbeuten im Allgemeinen jedoch Bienen aus verschiedenen Bienenvölkern beherbergen, ist eine Kontrolle des Ursprungsbetriebs in Anbetracht des Risikos einer Krankheitsübertragung immer gerechtfertigt.

2. *Weshalb kann eine solche Massnahme einer Gesundheitsbescheinigung für alle Stationen im Kanton Freiburg angewendet werden, wo sich doch die Arbeitsmethoden von einer Rasse zur anderen stark unterscheiden?*

Nach den Faul- und Sauerbrutfällen im Jahr 2017 wurde die allgemeine Information publiziert. Unabhängig von der verwendeten Methode und Bienenrasse ist es wichtig, dass auf den freiburgischen Belegstationen ein einwandfreier Gesundheitszustand herrscht. Dies bedeutet nicht, dass die Methoden im Detail nicht an die Besonderheiten der verschiedenen Rassen angepasst werden

können. Wie bereits erwähnt, traf sich das LSVW 2017 zweimal mit den Betreibern der Belegstation Petit-Mont. Diese waren zufrieden mit den vorsorglichen und notwendigen Anforderungen.

3. *Wie kann, basierend auf Art. 19a der Tierseuchenverordnung, ein solcher kantonaler Entscheid getroffen werden?*

In Artikel 19*a* Abs. 2 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) heisst es: «*Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.*»

In der Praxis konnte das LSVW beobachten, dass der Term «*Begattungseinheiten*» äusserst unterschiedlich ausgelegt wird. Gewisse verstehen darunter Drohnenvölker, andere rund hundert Bienen ohne Brut (Typ Apidea) oder einen «Mini-Bienenstock» mit Brut. Daher scheint die Meldepflicht für jegliches Verbringen einer Begattungseinheit die effizienteste Massnahme für die Gesundheitsprävention bei den Bienen.

Wie dem auch sei, das LSVW hat in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 8. April 2014 (TiersV, SGF 914.10.11), der es ihm erlaubt, sämtliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Tierseuchenpolizei zu ergreifen, seine Anweisungen in Form eines Informationsschreibens und nicht in Form einer Verfügung erlassen. Für die Gesundheit der Bienen wäre es jedoch bedauerlich, wenn die Anweisungen des LSVW nicht befolgt würden. Es handelte sich um eine in erster Linie präventive Massnahme, um die Gesundheit der Bienen in den Belegstationen zu erhalten. Wie bereits erläutert, schienen diese Massnahmen von den Betreibern voll unterstützt zu werden, vor allem in Anbetracht der Tierseuchensituation im Flachland.

4. *Diese Anforderung einer Gesundheitsbescheinigung muss für alle Stationen auf nationaler Ebene diskutiert werden. Wieso kann ein kantonaler Inspektor oder Kantonstierarzt dies nicht mit den anderen Instanzen koordinieren?*

Der Staatsrat ist auch der Ansicht, dass die Anforderung einer sanitarischen Kontrolle auf nationaler Ebene eingeführt werden sollte, zum Beispiel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder durch die Société romande d'apiculture (SAR), damit für alle die gleichen Bedingungen gelten und entsprechende vorbeugende sanitarische Massnahmen getroffen werden. In Anbetracht der besorgniserregenden Situation aufgrund der erfassten Faul- und Sauerbrutfälle im Kanton mussten die freiburgischen Behörden Massnahmen ergreifen, um die Gesundheit und hohe Qualität der Belegstationen auf dem Kantonsgebiet zu gewährleisten. Der Kantonstierarzt wird sich jedoch bei seinen Kollegen in den anderen Kantonen für eine Vereinheitlichung der Praxis einsetzen.

10. Dezember 2018